



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-101/050/12816/2020-2
A. GmbH

Wien, 18. Februar 2021
Zah

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Gamauf-Boigner über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 – Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 19. August 2020, Zl. ... betreffend Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950 in der geltenden Fassung,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 in Verbindung mit § 27 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wegen örtlicher Unzuständigkeit der belangten Behörde gemäß § 33 Epidemiegesetz behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Am 5. Mai 2020 stellte die Beschwerdeführerin einen „Antrag des Arbeitgebers“ auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950. Dies betreffend Herrn R. Z., welcher sich in einem Arbeitsverhältnis zur

Beschwerdeführerin befindet und vom 31. März 2020 bis 14. April 2020 der Arbeit ferngeblieben war. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach dem Kollektivvertrag für die B. und es wurde ihm seitens der Beschwerdeführerin das Entgelt fortbezahlt. Diesem Antrag war beigelegt eine Ablichtung einer „Erklärung zu Ein- und Durchreise“ in der sich Herr R. Z. verpflichtete in Österreich unverzüglich eine 14-tägige Heimquarantäne anzutreten, als er am 31. März 2020 am Flughafen in Wien-Schwechat eintraf. Dieser Antrag auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz wurde bei der Bezirkshauptmannschaft C. eingebracht und von dieser mit E-Mail vom 6. August 2020 zuständigkeithalber an den Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 weitergeleitet.

Ohne ein weiteres Verfahren durchzuführen erließ die nunmehr belangte Behörde ein den in Beschwerde bezogenen Bescheid vom 19. August 2020 mit dem der Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges für die Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 14. April 2020 zurückgewiesen wurde.

Dagegen richtet sich die form- und fristgerecht eingebrachte Beschwerde, in der die Beschwerdeführerin vorbrachte, dass Herr R. Z., österreichischer Staatsbürger, wohnhaft in ... Wien, als Arbeiter bei der belangten Behörde beschäftigt und vom 13. März 2020 bis 31. März 2020 in Thailand auf Urlaub gewesen sei. Am 31. März 2020 sei Herr R. Z. auf dem Luftweg über den Flughafen Wien-Schwechat nach Österreich eingereist. Anlässlich der Einreise habe sich Herr R. Z. am Flughafen Wien-Schwechat zu einer 14-tägigen Heimquarantäne verpflichten müssen. Dieser Verpflichtung sei er an seiner Wohnadresse in ... Wien nachgekommen. Die Beschwerdeführerin machte mit ausführlicher Begründung die Rechtswidrigkeit des Inhaltes des Bescheides geltend und bezog sich dabei auf die Bestimmung des Epidemiegesetzes bzw. auf die Verordnungen des Gesundheitsministers für Maßnahmen bei der Einreise aus den Nachbarstaaten sowie über die Einreise auf dem Luftweg nach Österreich.

Aufgrund des unbestrittenen Akteninhaltes wird als erwiesen angenommen, dass der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin Herr R. Z. am 31. März 2020 aus Thailand kommend auf dem Flughafen Wien-Schwechat landete und dort eine Verpflichtung zum unverzüglichen Antritt einer 14-tägigen Heimquarantäne unterfertigte.

Ohne auf das Beschwerdevorbringen weiter einzugehen hat das Verwaltungsgericht Wien erwogen:

Gemäß § 25 Epidemiegesetz wird durch Verordnung auf Grund der bestehenden Gesetze und Staatsverträge bestimmt, welchen Maßnahmen zur Verhütung der Einschleppung einer Krankheit aus dem Auslande der Einlass von Seeschiffen sowie anderer dem Personen- oder Frachtverkehre dienenden Fahrzeuge, die Ein- und Durchfuhr von Waren und Gebrauchsgegenständen, endlich der Eintritt und die Beförderung von Personen unterworfen werden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes ist wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile dann eine Vergütung zu leisten, wenn und soweit

1. sie gemäß §§ 7 oder 17 abgesondert worden sind, oder
 2. ihnen die Abgabe von Lebensmitteln gemäß § 11 untersagt worden ist, oder
 3. ihnen die Ausübung einer Erwerbstätigkeit gemäß § 17 untersagt worden ist, oder
 4. sie in einem gemäß § 20 im Betrieb beschränkten oder geschlossenen Unternehmen beschäftigt sind, oder
 5. sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, oder
 6. sie in Wohnungen oder Gebäuden wohnen, deren Räumung gemäß § 22 angeordnet worden ist, oder
 7. sie in einer Ortschaft wohnen oder berufstätig sind, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 verhängt worden sind,
- und dadurch ein Verdienstentgang eingetreten ist.

(2) Die Vergütung ist für jeden Tag zu leisten, der von der in Abs. 1 genannten behördlichen Verfügung umfasst ist.

(3) Die Vergütung für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, ist nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, [BGBl. Nr. 399/1974](#), zu bemessen. Die Arbeitgeber haben ihnen den gebührenden Vergütungsbetrag an den für die Zahlung des Entgelts im Betrieb üblichen

Terminen auszuzahlen. Der Anspruch auf Vergütung gegenüber dem Bund geht mit dem Zeitpunkt der Auszahlung auf den Arbeitgeber über. Der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, ist vom Bund zu ersetzen.

(4) Für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen ist die Entschädigung nach dem vergleichbaren fortgeschriebenen wirtschaftlichen Einkommen zu bemessen.

(5) Auf den gebührenden Vergütungsbetrag sind Beträge anzurechnen, die dem Vergütungsberechtigten wegen einer solchen Erwerbsbehinderung nach sonstigen Vorschriften oder Vereinbarungen sowie aus einer anderweitigen während der Zeit der Erwerbsbehinderung aufgenommenen Erwerbstätigkeit zukommen.

(6) Der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesminister kann, wenn und soweit dies zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungsführung erforderlich ist, durch Verordnung nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs erlassen.

(7) Auf Grund dieser Bestimmung erlassene Bescheide, denen unrichtige Angaben eines Antragstellers über anspruchsbegründende Tatsachen zugrunde liegen, leiden an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler im Sinne des § 68 Abs. 4 Z 4 AVG.

Gemäß § 33 Epidemiegesetz ist der Anspruch auf Entschädigung gemäß § 29 binnen sechs Wochen nach erfolgter Desinfektion oder Rückstellung des Gegenstandes oder nach Verständigung von der erfolgten Vernichtung, der Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges gemäß § 32 binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

Gemäß § 27 VwGVG hat soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4)

oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Auf Grundlage des § 25 Epidemiegesetz erließ der Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz die Verordnungen BGBl. II Nr. 87/2020 bzw. BGBl. II Nr. 105/2020 die u.a. für österreichische Staatsbürger, die nach Österreich einreisen einen unverzüglichen Antritt einer 14-tägigen selbstüberwachten Heimquarantäne verpflichtend vorsahen. Eine solche Verpflichtung unterzeichnete der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin.

Am 5. Mai 2020 brachte die Beschwerdeführerin einen Antrag auf Zuerkennung einer Vergütung gemäß § 32 Epidemiegesetz ein.

Der Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin ist am Flughafen in Wien-Schwechat in das Bundesgebiet eingereist. Wien-Schwechat liegt im Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft C..

§ 33 Epidemiegesetz sieht eine besondere Zuständigkeitsregelung für Anträge gemäß § 32 Epidemiegesetz vor, nämlich, dass diese binnen sechs Wochen vom Tage der Aufhebung der behördlichen Maßnahmen bei der Bezirksverwaltungsbehörde in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, geltend zu machen sind.

Da die Beschwerdeführerin gemäß § 32 Epidemiegesetz den Antrag stellte, musste sie nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes davon ausgehen, dass eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde in deren Bereich eine Maßnahme getroffen wurde, die einen Vergütungsanspruch auslöst, besteht. Der Antrag war daher bei der zuständigen Behörde eingebracht worden, weil in deren Zuständigkeitsbereich die Verpflichtung (Anordnung) der Heimquarantäne vorgenommen worden war.

Der Umstand, dass nach Ansicht der Bezirkshauptmannschaft C. bzw. der belangten Behörde ein solcher Vergütungsanspruch gemäß § 32 Epidemiegesetz nicht gebührt, ändert nichts an der örtlichen Zuständigkeit gemäß § 33 Epidemiegesetz, weshalb davon auszugehen war, dass der Magistrat der Stadt

Wien, Magistratsabteilung 40 nicht zuständige Behörde war. Dabei ist auf die Entscheidung des VwGH vom 20.6.1991, 90/19/0217 zu verweisen, wonach es an der Zuständigkeit der Behörde zur Entscheidung nichts ändern kann, ob die von der sachlich und örtlich zuständigen Behörde getroffene Entscheidung dem Gesetz entspricht oder nicht. Siehe auch VwGH 21.6.1994, 92/07/0203.

In weiterer Folge hatte, wie sich aus Spruch und Begründung des angefochtenen Bescheides zweifelsfrei ergibt, die belangte Behörde über einen Antrag gestützt auf § 32 Epidemiegesetz abgesprochen. Es geht daher gemäß § 27 VwGVG die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde der Entscheidung in der Sache vor (vgl. dazu VwGH 28.1.2016, Ra 2015/07/0140), weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Gamauf-Boigner